

# RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs5;

VStG §51 Abs5;

ZustG §17 Abs3;

## Rechtssatz

Im Fall der Behebung der Sendung drei Tage nach der erfolgten Hinterlegung liegt kein Fall vor, wonach wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt werden konnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170303.X02

## Im RIS seit

09.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)